

§ 2 T-ZDJ 2004

T-ZDJ 2004 - Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das Schalenwild wird in drei Altersklassen eingeteilt:

1. Zur Altersklasse III (Jugendklasse) gehören neben Kälbern, Kitzen und Lämmern
 - a) beim Rotwild: ein- bis vierjährige Hirsche und ein- und zweijährige Tiere;
 - b) beim Rehwild: einjährige Rehböcke und Rehgeißen;
 - c) beim Gamswild: ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: ein- bis vierjährige Steinböcke und Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: ein- und zweijährige Widder und Schafe.
2. Zur Altersklasse II (Mittelklasse) gehören:
 - a) beim Rotwild: fünf- bis neunjährige Hirsche sowie alle Tiere, die nicht zur Klasse III gehören;
 - b) beim Rehwild: zwei- bis vierjährige Rehböcke sowie alle Rehgeißen, die nicht zur Klasse III gehören;
 - c) beim Gamswild: vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vierbis neunjährige Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: fünf- bis neunjährige Steinböcke und fünfbis elfjährige Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: drei- bis fünfjährige Widder und drei- bis sechsjährige Schafe.
3. Zur Altersklasse I (Ernteklasse) gehören:
 - a) beim Rotwild: zehnjährige und ältere Hirsche;
 - b) beim Rehwild: fünfjährige und ältere Rehböcke;
 - c) beim Gamswild: achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: zehnjährige und ältere Steinböcke und zwölfjährige und ältere Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: sechsjährige und ältere Widder und siebenjährige und ältere Schafe.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at